



UPDATE VERGABERECHT

WERTUNGSPUNKTE FÜR FRÜHERE LEISTUNGEN FÜR NEWCOMER?

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19.09.2018 – Verg 37/17

Auftraggeber A schrieb Leistungen im Bereich der Berufseingliederung aus. Die Wertung der Angebote erfolgte u. a. nach einer Beurteilung der eingereichten Konzepte. Ein Wertungsbereich beinhaltete jedoch auch die Beurteilung bisheriger Erfolge und der Qualität der Leistungen aus früheren Aufträgen. Maßgeblich waren dabei die in einem bestimmten Betrachtungszeitraum erbrachten vergleichbaren Aufträge. In diesem Wertungskriterium konnten die Bieter 0 bis 3 Punkte erhalten. Die Punktzahl hing davon ab, welche Eingliederungs- bzw. Abbruchquoten die Bieter bei früheren Eingliederungsmaßnahmen erreicht haben. Bieter, die im Betrachtungszeitraum keine vergleichbaren Maßnahmen durchgeführt haben, oder für die noch keine verwertbaren Quoten vorlagen, sollten pauschal zwei Punkte erhalten. B griff unter anderem diese Wertungsregelung an. Er hatte in der genannten Wertungsgruppe weniger als zwei Punkte erhalten und sah sich gegenüber Bieter ohne wertungsrelevante Voraufträge benachteiligt.

Sein Nachprüfungsverfahren sowie die anschließende sofortige Beschwerde blieben ohne Erfolg! Die VK sowie in zweiter Instanz das OLG hielten es für unbedenklich, dass Bieter ohne einschlägige Vorerfahrung zwei Punkte erhalten, während die übrigen Bieter zwischen 0 und 3 Punkte erhalten konnten. Diese Wertungsmethode benachteilige zwar diejenigen Bieter, die bereits Erfahrungen im relevanten Bereich haben, jedoch aufgrund der Qualitätskriterien weniger als zwei Punkte erreichen, gegenüber denjenigen Bieter, die noch gar keine Erfahrung haben. Dies sei jedoch hinzunehmen. Denn der vom Auftraggeber verfolgte Zweck, auch Newcomern eine realistische Chance auf den Zuschlag zu verschaffen, sei ein gewichtiger objektiver Grund für diese Wertungsmethode.

Bedeutung für die Praxis

Auftraggeber sind bei der Bestimmung der Wertungskriterien grundsätzlich frei; begrenzt werden sie unter anderem durch das Diskriminierungsverbot. Wo die Grenze zu einer unzulässigen Bevorzugung bestimmter Bieter bzw. Bietergruppen zu ziehen ist, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu entscheiden. Das OLG Düsseldorf hat im vorliegenden Urteil deutlich gemacht, dass es bei dieser Abwägung ein gewichtiger Belang ist, einen breiteren Wettbewerb zu fördern, indem man sicherstellt, dass Newcomern die fehlende Erfahrung nicht zum Nachteil gereicht. Im hiesigen Fall erhielten Bieter ohne Erfahrung sogar die zweitbeste von vier möglichen Punktzahlen im Wertungsbereich „Qualität bisheriger Leistungen“. Das OLG lässt dem Auftraggeber also bei der Ausgestaltung der Wertungskriterien einen sehr großzügigen Spielraum, um das Feld potenzieller Auftragnehmer zu erweitern.